



Gemeinde  
Hohe Börde

## **Satzung über die Benutzung der Freibäder OT Niederndodeleben und OT Nordgermersleben**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Satzung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Schwimmbad im OT Niederndodeleben und das Ökobad im OT Nordgermersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den unter Absatz 1 genannten Freibädern. Der Badegast soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Bei Schul-, Kita, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist die pädagogische Fachkraft oder der Übungsleiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Badegäste**

- (1) Die Benutzung der Freibäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen und Alkoholisierte Personen. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches der Freibäder der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen volljährigen Begleitperson gestattet.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Freibäder nur mit einer geeigneten und mindestens 16 Jahre alten Begleitperson betreten.

### **§ 3**

#### **Betriebszeiten**

- (1) Die Freibäder sind während der Badesaison in der Regel täglich, außer montags, geöffnet.

- (2) Öffnungszeiten außerhalb der Saison werden im Einzelfall durch die Gemeinde festgelegt.
- (3) Wird die Möglichkeit der Benutzung der Freibäder durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

#### **§ 4 Badezeiten**

- (1) In der Saison wird die tägliche Badezeit von dienstags bis freitags von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Samstags, sonntags und an Feiertagen sowie in den Schulferien öffnen die Freibäder von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- (3) Die Nutzungszeit des Badebeckens endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten vor Betriebsschluss.
- (4) Bei ungünstiger Witterung kann die Badezeit verkürzt werden. Verringert sich ab 17:00 Uhr die Anzahl der Badegäste auf weniger als fünf Personen und ist aufgrund der äußeren Gegebenheiten auch mit keiner erheblichen Steigerung der Anzahl der Badegäste mehr zu rechnen, kann der Badebetrieb durch den verantwortlichen Schwimmmeister beendet werden.
- (5) Bei sehr günstiger Wetterlage und einer erhöhten Anzahl an Badegästen kann die Badezeit durch den verantwortlichen Schwimmmeister um maximal zwei Stunden verlängert werden.
- (6) Das Baden außerhalb der o. g. Zeiten ist grundsätzlich verboten, es besteht kein Versicherungsschutz. Bei Zuwiderhandlungen kann ein grundsätzliches Badeverbot für die Badesaison ausgesprochen werden.
- (7) Schulklassen, Kindertageseinrichtungen und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde können die Freibäder auch außerhalb der o. g. Zeiten in Absprache mit dem verantwortlichen Schwimmmeister benutzen. Alle übrigen haben einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hohe Börde zu richten, eine Entscheidung erfolgt in Absprache mit dem Schwimmmeister.
- (8) Eine Nutzung der Freibäder für sogenannte Ferien- oder Zeltlager ist schriftlich in der Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde mit Angaben der Anzahl der Teilnehmer und Betreuer zu beantragen. Der Antragsteller übernimmt die alleinige Verantwortung, vor allem außerhalb der Öffnungszeiten. Die Gebühren für eine solche Nutzung sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des jeweiligen Freibades geregelt.

#### **§ 5 Badbenutzung**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beeinträchtigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für sämtliche Abfälle sind die dafür aufgestellten Behälter zu benutzen.
- (2) Die Beckenumgänge/Badestege dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Flaschen und zerbrechliche Gegenstände sowie Lebensmittel dürfen nicht mit an die Beckenumgänge und auf die Badestege genommen werden.
- (3) Das Baden ist nur in Badekleidung gestattet. Das Tragen von sonstigen Kleidungsstücken, insbesondere T-Shirts im Badebecken ist nicht erlaubt. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

- (4) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor dem Betreten des Beckens gründlich zu reinigen/zu duschen. Die Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden.
- (5) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (6) Der Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken ist während der Öffnungszeiten untersagt.
- (7) Die Nutzung der Einrichtungen der unter § 1 Absatz 1 genannten Freibäder, insbesondere auch der Attraktionen (Rutsch-/Sprunganlagen), erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 6 Verhalten im Bad**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere das Lärmen, der störende Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten sowie Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Mitbringen von Tieren.
- (3) Das Seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Hohe Börde.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal und entsprechend der aushängenden Beschilderung genutzt werden.

## **§ 7 Fundgegenstände**

- (1) Die in den Freibädern gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim verantwortlichen Schwimmmeister abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden in den Freibädern bis zum Ende der Badesaison aufbewahrt. Nach der Saison werden sie dem Fundbüro der Gemeinde Hohe Börde übergeben. Kleidungsstücke werden nach Ende der Saison der Kleidersammlung übergeben.

## **§ 8 Aufsicht**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Freibäder obliegt der Gemeinde als öffentliche Aufgabe. Das Hausrecht auf dem gesamten Gelände der Freibäder wird vom jeweiligen Schwimmmeister im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Der Schwimmmeister hat für die Einhaltung dieser Satzung Sorge zu tragen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann dem Gast der Zutritt zum jeweiligen Freibad dauernd oder teilweise durch den Schwimmmeister untersagt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 9 Haftung**

Für den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen sowie den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

### **§ 10 Unfälle**

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, der Missachtung von Anweisungen des Personals oder durch sonstige nutzungswidrige Verhaltensweisen entstanden sind.
- (2) Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Schwimmmeister zu melden.

### **§ 11 Gebühren**

Für die Benutzung der Freibäder werden Gebühren erhoben. Diese sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des jeweiligen Freibades geregelt.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2016 außer Kraft.

Hohe Börde, den 18.03.2024



Bürger  
Bürgermeister



Beschluss Nr. 1706/2024 der Gemeinde Hohe Börde vom 20.02.2024

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Freibäder OT Niederndodeleben und OT Nordgermersleben wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis Börde – General – Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General – Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 18.03.2024

  
Burger  
Bürgermeister



Die o. g. Satzung über die Benutzung der Freibäder OT Niederndodeleben und OT Nordgermersleben ist nach der Veröffentlichung am ...25. APR. 2024..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.